

L 12

Steigende Sozialausgaben aufgrund explodierender Mieten?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke vom 10. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch war der Anteil der Wohnkosten (Kosten der Unterkunft) an den Gesamtausgaben für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Land Bremen im Jahr 2014 und wie hoch ist er im Jahr 2024 gewesen? Bitte Stadtgemeinden, Landeswerte, Summen und prozentuale Anteile angeben.
2. Wie viele Bedarfsgemeinschaften in Bremen und Bremerhaven lebten im Jahr 2014 und im Jahr 2024 in Wohnungen, deren Mieten die KdU-Richtwerte (Kosten der Unterkunft) übersteigen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, darauf hinzuwirken, dass die Leistungsträger Jobcenter und Amt für Soziale Dienste nicht nur die Einhaltung der KdU-Richtwerte, sondern.

Zu Frage 1:

Im Jahr 2014 betrugen die Gesamtausgaben für die entsprechenden Sozialleistungen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII für das Land Bremen ca. 650 Mio. EUR. Der Anteil der Kosten der Unterkunft belief sich auf rund 257 Mio. EUR. Der prozentuale Anteil lag somit bei ca. 40%.

Auf die Stadt Bremen entfiel im selben Jahr demnach bei Gesamtkosten von rund 516 Mio. EUR ein Betrag von etwa 207 Mio. EUR auf die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil lag demnach auch hier bei ca. 40%.

In der Stadt Bremerhaven betrugen die Gesamtkosten rund 133 Mio. EUR, mit einem Betrag von knapp 50 Mio. EUR für die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil betrug somit ca. 37%.

Im Jahr 2024 betrugen die Gesamtausgaben für das Land Bremen ca. 1 Mrd. EUR. Der Anteil der Kosten für Unterkunft belief sich auf etwa 365 Mio. EUR. Der prozentuale Anteil betrug somit 36,5%.

Auf die Stadt Bremen entfiel im selben Jahr bei Gesamtkosten von rund 804 Mio. EUR ein Betrag von knapp 300 Mio. EUR auf die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil betrug somit ca. 37%.

In der Stadt Bremerhaven betrugen die Gesamtkosten etwa 200 Mio. EUR, mit einem Betrag von ungefähr 66,5 Mio. EUR für die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil betrug somit rund 33,5%.

Für die Auswertung sind die Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts der Rechtskreise SGB II und SGB XII ermittelt worden.

Nicht berücksichtigt wurde der Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufgrund der Besonderheit, dass ein Großteil der leistungsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht ist, konnte in Bezug auf die Fragestellung kurzfristig keine Auswertung erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass hier das Verhältnis zwischen Gesamtkosten und Kosten der Unterkunft in Mietverhältnissen unter den zuvor angeführten Quoten beim SGB II und XII liegt.

Zu Frage 2:

Es werden keine Statistiken über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften geführt, deren Kosten der Unterkunft den jeweils maßgeblichen KdU-Richtwert übersteigen. Es kann lediglich nachvollzogen werden, wie viele Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt

laufend anerkannte KdU erhalten haben. Der Vergleich zur Gesamtanzahl im Jahresdurchschnitt lässt nicht auf die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit übersteigender tatsächlicher KdU schließen.

Hierunter dürften z. B. auch Bedarfsgemeinschaften ohne geltend gemachte KdU fallen. Die jeweiligen Ursachen für die Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten können vielfältig sein und sind mit den Mitteln der Statistik nicht zu identifizieren.

Zu Frage 3:

Die Ausgestaltung der betreffenden Regelungen unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung.

In Bremen und Bremerhaven sehen die jeweiligen fachlichen Weisungen Regelungen zum Umgang mit überhöhten Mieten vor. Dementsprechend besteht in beiden Kommunen die Möglichkeit bei wucherischen Mietforderungen die Kostenübernahme abzulehnen und in den Fällen von auffälligen Mieten einen Verstoß nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz oder bei Mietwucher eine Strafanzeige gemäß § 291 StGB bei der Staatsanwaltschaft zu prüfen bzw. das zuständige Fachreferat einzuschalten.